

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1992

Geschäftszahl

88/07/0057

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/10/0033 E 18, Juni 1984 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Belehrung über den Inhalt der Begründung einer Berufung kommt nicht in Betracht.